

Inhalt dieser Ausgabe:

| Nr. | | Seite |
|-----|---|-------|
| 180 | Kreis Coesfeld Hauptsatzung des Kreises Coesfeld | 213 |
| 181 | Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - zur teilweisen Verrohrung des Wasserlaufes 1090 und zur naturnahen Umgestaltung der Bombecker Aa in Havixbeck | 218 |
| 182 | Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung einer Schweinemasthaltungsanlage in Lüdinghausen | 218 |
| 183 | Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von Schweinen in Coesfeld | 219 |
| 184 | Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung einer Schweinemasthaltungsanlage in Olfen | 219 |
| 185 | Stadt Dülmen Öffentliche Bekanntmachung zum Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Dülmen | 220 |
| 186 | Bez.-Reg. Münster/ Stadt Dülmen Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und der Wertermittlungsergebnisse im Flurbereinigungsverfahren Reken-Rekener Feld | 220 |
| 187 | Sparkasse Westmünsterland Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland | 221 |

180/09 – Kreis Coesfeld

Hauptsatzung des Kreises Coesfeld

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW 1994 Seite 646 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW S. 514) in seiner Sitzung vom 28.10.2009 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz und Gebiet (zu §§ 12, 14 u. 15 KrO NRW)

- (1) Der Kreis führt den Namen „Kreis Coesfeld“.
- (2) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Coesfeld.
- (3) Das Gebiet des Kreises Coesfeld besteht aus der Gesamtheit der folgenden zum Kreis gehörenden Städte und Gemeinden:

Gemeinde Ascheberg
Stadt Billerbeck
Stadt Coesfeld
Stadt Dülmen
Gemeinde Havixbeck

Stadt Lüdinghausen
Gemeinde Nordkirchen
Gemeinde Nottuln
Stadt Olfen
Gemeinde Rosendahl
Gemeinde Senden

§ 2 Wappen, Dienstsiegel und Flagge (zu § 13 KrO NRW)

(1) Der Kreis führt folgendes Wappen:

Von Gelb zu Rot gespalten; vorn im oberen Drittel ein roter Balken, darunter eine rote Glocke, hinten ein stehender, gelb gekleideter segnender Bischof, zu seinen Füßen eine gelbe Gans.

(2) Der Kreis führt Dienstsiegel mit dem Kreiswappen.

(3) Der Kreis führt eine Flagge und ein Banner mit den Farben Gelb und Rot; sie zeigen den Wappenschild des Kreises Coesfeld.

Eine Darstellung des Wappenschildes ist dem Belegexemplar der Hauptsatzung als Anlage beigelegt.

Eine Darstellung des Wappenschildes finden Sie im Internet (www.kreis-coesfeld.de) auf der Seite „Wappen des Kreises Coesfeld“

§ 3 Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse (zu § 32 Abs. 2 KrO NRW)

Das Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse richtet sich nach der vom Kreistag zu beschließenden Geschäftsordnung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder, der sachkundigen Bürger/innen und Einwohner/innen (zu §§ 28, 35 Abs. 6 KrO NRW, §§ 30 – 32 GO NRW)

(1) Die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse haben die Vorschriften der Kreisordnung und der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht und über die Mitwirkungsverbote zu beachten. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können mit einem Ordnungsgeld geahndet werden (§§ 28, 35 Abs. 6 KrO NRW, §§ 30-32 GO NRW).

(2) Die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse müssen dem Landrat Auskünfte über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich

1. bei unselbstständiger Tätigkeit auf die Angabe des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin (Branche) und die eigene Funktion bzw. dienstliche oder berufliche Stellung beim Arbeitgeber/bei der Arbeitgeberin,
2. bei selbstständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder die Bezeichnung des Berufszweiges,
3. auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt öffentlichen Rechts, soweit diese Tätigkeiten nicht auf einer Bestellung gemäß § 26 Abs. 5 KrO NRW beruhen,

4. auf den Umfang der Beteiligung an Unternehmen, Kapital- und Grundvermögen.

Änderungen sind dem Landrat unverzüglich mitzuteilen. Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können auf Beschluss des Kreistages veröffentlicht werden. Die Auskünfte über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sind vertraulich zu behandeln. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten ausgeschiedener Mitglieder über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu löschen.

§ 5 Stellvertreter/innen des Landrates (zu § 46 KrO NRW)

(1) Der Kreistag beschließt vor der Wahl der Stellvertreter/innen des Landrates über die Anzahl, die gemäß § 46 Abs. 1 KrO NRW zu wählen ist.

(2) Der Landrat wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretern/innen in der sich aus dem Wahlergebnis ergebenden Reihenfolge bei der Leitung der Sitzungen des Kreistages und bei der Repräsentation gemäß § 46 Abs. 1 KrO NRW vertreten. Sind alle Stellvertreter/innen verhindert, kann der Landrat andere Kreistagsmitglieder mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben für den Kreis beauftragen.

§ 6 Kreisausschuss (zu § 51 KrO NRW)

(1) Der Kreisausschuss besteht aus dem Landrat und mindestens 8 und höchstens 16 Kreistagsmitgliedern. Die Anzahl der Kreistagsmitglieder des Kreisausschusses wird zu Beginn der Wahlperiode durch Beschluss des Kreistages festgelegt.

(2) Für jedes Kreistagsmitglied im Kreisausschuss ist ein persönlicher Stellvertreter/eine persönliche Stellvertreterin zu wählen. Die Stellvertreter/innen einer Fraktion, Gruppe oder Listenverbindung vertreten sich in fortlaufender alphabetischer Reihenfolge.

(3) Der Landrat ist Vorsitzender des Kreisausschusses. Der Kreisausschuss legt durch Beschluss die Anzahl der aus seiner Mitte zu wählenden Vertreter/innen seines Vorsitzenden fest.

§ 7 Ausschüsse (zu § 41 KrO NRW)

(1) Der Kreistag kann außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse des Kreisausschusses weitere Ausschüsse bilden. Darüber hinaus kann der Kreistag Unterausschüsse, Arbeitskreise und Beiräte, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, einsetzen.

(2) Soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, werden die Befugnisse der Ausschüsse und Unterausschüsse etc. sowie deren Anzahl und die Zusammensetzung der Mitglieder durch Kreistagsbeschluss mit der Mehrheit der Stimmen der Kreistagsmitglieder festgesetzt.

(3) Soweit der Kreistag nicht für bestimmte Ausschüsse eine persönliche Stellvertretung festlegt, werden die stellvertretenden Ausschussmitglieder entsprechend dem Verfahren nach § 35 Abs. 3 KrO gewählt. Dabei ist gleichzeitig die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen.

(4) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsmitglieder sind, werden von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

(5) Im Übrigen finden auf die Ausschüsse und die Ausschussmitglieder die für den Kreistag und die Kreistagsmitglieder geltenden Bestimmungen dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 8 Akteneinsicht (zu § 26 KrO NRW)

Der Landrat ermöglicht die Akteneinsicht nach § 26 Abs. 2 und 4 KrO NRW in den Räumen der Kreisverwaltung. Er hat auch über die Anwesenheit von Bediensteten der Kreisverwaltung bei der Akteneinsicht zu entscheiden. Entsprechendes gilt für die Akteneinsicht von Ausschussvorsitzenden, soweit der Ausschuss für die Beratung der Angelegenheit zuständig ist.

§ 9 Aufwandsentschädigungen (zu §§ 30 und 31 KrO NRW)

(1) Die Kreistagsmitglieder erhalten als Ausgleich für Auslagen und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Mandat eine Aufwandsentschädigung. Diese wird nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Beträge teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der sonstigen Ausschüsse des Kreistages und der Fraktionen gezahlt.

(2) Die Stellvertreter/innen des Landrates, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter/innen erhalten neben der in Absatz 1 genannten Aufwandsentschädigung die ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung des Landes NRW zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen.

(3) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen, die nach § 41 Abs. 5 oder Abs. 6 KrO NRW zu Mitgliedern von Ausschüssen, Beiräten, Unterausschüssen und Arbeitskreisen bestellt worden sind, die der Kreistag eingerichtet hat, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen dieser Gremien sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Kreistagsfraktion ein Sitzungsgeld je Sitzung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung des Landes NRW. Dies gilt unabhängig vom Vertretungsfall auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.

(4) Bei einer Sitzungsdauer von insgesamt mehr als sechs Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.

(5) Ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird höchstens für 20 Sitzungen pro Kalenderjahr pro Kalenderjahr gewährt. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise), zu denen von der Fraktionsführung eingeladen wurde.

(6) Die Fahrtkostenerstattung und Reisekostenvergütung für Kreistagsmitglieder und Ausschussmitglieder und Unterausschussmitglieder etc. richten sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes und der Entschädigungsverordnung mit der Maßgabe, dass für die Benutzung eines privaten KFZ eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des nach der Entschädigungsverordnung zulässigen Höchstsatzes gezahlt wird. Reisekosten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen werden nur für Sitzungen innerhalb des

Kreisgebietes erstattet. Können Reisekosten im Rahmen einer anderen ehrenamtlichen Tätigkeit geltend gemacht werden, werden vom Kreis keine Reisekosten erstattet.

(7) Dienstreisen werden vom Kreisausschuss genehmigt, sofern nicht ein entsprechender Kreistagsbeschluss vorliegt. Für alle mit der Wahrnehmung ihrer üblichen Dienstgeschäfte erforderlichen Dienstreisen von Stellvertreter/innen des Landrates gilt die Genehmigung generell als erteilt, soweit sie sich auf das Gebiet des Landes NRW und der Euregio beschränken.

(8) Mitglieder von Ausschüssen gemäß § 85 Abs. 2 Sätze 2 und 3 Schulgesetz NRW sowie § 5 Abs. 1 Nr. 3-7 und Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes für sachkundige Bürger/innen und Fahrkostenerstattung gemäß Abs. 3. Dies gilt auch für die Mitglieder von sonstigen Gremien, die vom Kreis aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen auf Kreisebene gebildet werden und für die weder in den sondergesetzlichen Bestimmungen noch im Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 in der jeweils geltenden Fassung eine Entschädigungsregelung vorgesehen ist. Für Bedienstete des Kreises, für die die Mitgliedschaft zu ihren dienstlichen Aufgaben gehört, gelten Satz 1 und Satz 2 nicht.

§ 10 Verdienstausfall (zu § 30 KrO NRW)

(1) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss-, Ausschusssitzungen und an ähnlichen Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats/der Mitgliedschaft ergeben (z.B. auch Fraktionssitzungen, genehmigte Dienstreisen). Ein Anspruch auf Verdienstausfall besteht nur, wenn es nicht möglich und zumutbar ist, Arbeitszeiten und mandats-/mitgliedschaftsbedingte Tätigkeiten so aufeinander abzustimmen, dass keine zeitliche Kollision entsteht. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

(2) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz von 10,00 EURO, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen Nachteil erlitten haben.

(3) Unselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt, höchstens jedoch 26,00 EURO je Stunde.

(4) Selbstständige erhalten eine Verdienstausfallpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach Ermessen festgesetzt. Sie darf höchstens 26,00 EURO pro Stunde betragen und wird montags bis freitags auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr und samstags auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr begrenzt.

(5) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz in Höhe von 10,- EURO pro Stunde. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt. Die Zahlung des Regelstundensatzes und die Kostenerstattung für eine notwendige Vertretung im Haushalt werden begrenzt von montags bis freitags auf die Zeit von 8:00 Uhr bis 19:00 Uhr, samstags von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr.

6) Der Verdienstausfallersatz beträgt höchstens 208,00 EURO pro Tag und die Regelstundensätze für Hausfrauen/Hausmänner 80,00 EURO pro Tag.

(7) Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandats-/ mitgliedschaftsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren im Rahmen gesetzlicher Pflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandats-/ mitgliedschaftsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr erforderlich macht (z. B. Behinderungen etc.). Pro Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 16,00 EURO erstattet.

§ 11 Verträge

(zu § 26 Abs. 1 Buchstabe q KrO NRW)

Die im § 26 Abs. 1 Buchstabe q KrO NRW dem Kreistag vorbehaltene Genehmigung wird auf folgende Verträge und Personengruppen beschränkt:

1. Verträge mit Kreistagsmitgliedern und Ausschussmitgliedern, soweit es sich nicht um Verträge handelt, die nach einem feststehenden Tarif oder im Wege einer Ausschreibung abgeschlossen werden und der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt wird.
2. Verträge mit Beamten/innen des höheren Dienstes ab Besoldungsgruppe A 15, mit tariflich Beschäftigten von der Entgeltgruppe 15 TVöD aufwärts und mit Beschäftigten, deren Dienstbezüge auf der Grundlage eines Privatdienstvertrages die Vergütung nach Entgeltgruppe 15 TVöD übersteigen.

Die Genehmigung gilt als erteilt, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 15.500 EURO nicht überschreitet.

§ 12 Geschäfte der laufenden Verwaltung (zu § 42 KrO NRW)

(1) Der Landrat entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des von § 42 KrO NRW sind.

§ 13 Zuständigkeiten des Kreisausschusses (zu § 26 Abs. 1 KrO NRW, § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW)

(1) Der Kreisausschuss ist gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 und 4 KrO NRW für folgende Geschäfte zuständig, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder sie nicht dem Kreistag vorbehalten sind:

- a) Vergaben ab einem Wert von 150.000 EURO. Eine solche Entscheidung ist entbehrlich, wenn
 - im Vorfeld im Fachausschuss durch die Verwaltung informiert und beraten,
 - die Standards und Rahmenbedingungen der Erledigung bestimmt,
 - dem Kreisausschuss eine Empfehlung zur Durchführung der Maßnahme unterbreitet sowie
 - ein Beschluss zur Durchführung bzw. Umsetzung der Maßnahme durch den Kreisausschuss gefasst wurde.

Für diesen Fall ist die Verwaltung verpflichtet,

- unter den festgelegten Bedingungen die Ausschreibung der Maßnahme nach den Regeln des Vergaberechts zu vollziehen,
- die Maßnahme nach Vergabe des Auftrags auszuführen.

Soweit es abweichend von der Kostenkalkulation zu Kostendifferenzen zwischen einzelnen Gewerken kommen sollte, ist eine Kompensation

- im Rahmen der Gesamtkosten, soweit dies nicht möglich ist
 - im Rahmen des Budgets vorzunehmen. Der zuständige Fachausschuss ist laufend über die Projektentwicklung, der Kreisausschuss über das Ergebnis der Erledigung des Projekts zu informieren.
- b) Grundstücksveräußerungen und -belastungen mit einem Wert von 150.000 Euro bis 1.000.000 EURO,
 - c) bei unbefristeten Niederschlagungen über 50.000 € je Einzelfall/Schuldner und dem Erlass von Forderungen über 10.000 € je Einzelfall/Schuldner,
 - d) Erwerb von Vermögensgegenständen und sonstiger Vermögenserwerb mit einem Wert von 150.000 EURO bis 1.000.000 EURO,
 - e) sonstige Vermögensaufwendungen bis zu einem Wert von 150.000 EURO bis 1.000.000 EURO.

(2) Die Befugnisse des Kreistages nach § 69 Abs. 1 Satz 3 Landschaftsgesetz NRW werden auf den Kreisausschuss übertragen.

§ 14 Allgemeine Vertretung des Landrates (zu § 47 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW)

Der/die allgemeine Vertreter/Vertreterin des Landrates wird durch den Kreistag für die Dauer von acht Jahren gewählt. Er/Sie führt die Amtsbezeichnung "Kreisdirektor/Kreisdirektorin".

§ 15 Personalangelegenheiten (zu § 49 Abs. 1 KrO NRW)

(1) Die Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstrechts und des Personalvertretungsrechts werden auf den Landrat übertragen, soweit eine Delegation gesetzlich nicht ausgeschlossen ist.

(2) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Beamten/Beamtinnen und Arbeitnehmer/innen trifft der Landrat, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung ein anderes bestimmt ist.

(3) In Angelegenheiten der Wahlbeamten entscheidet der Kreisausschuss, soweit nicht durch Rechtsvorschrift eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.

(4) Gemäß § 49 Abs. 1 Satz 3 KrO NRW trifft der Kreisausschuss im Einvernehmen mit dem Landrat Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis der Fachbereichsleiter/innen und Abteilungsleiter/innen auf Stellen mit einer Bewertung ab A 15 BBesO/LBesO bzw. Entgeltgruppe 15 verändern, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als solche Entscheidungen gelten unbeschadet des § 16 dieser Hauptsatzung bei Bediensteten im Beamtenverhältnis die Einstellung, Übernahme (im Wege der Versetzung) und Beförderung nach Besoldungsgruppe A 15 BBesO und höher. Bei Bediensteten in einem Arbeitsverhältnis gelten als solche Entscheidungen die unbefristete Einstellung bzw. Übernahme und Eingruppierung/Höhergruppierung.

(5) Die Entscheidungen nach § 68 LPVG NRW (Entscheidungen auf Empfehlung der Einigungsstelle) trifft der Kreisausschuss.

§ 16

Leiter/innen von Organisationseinheiten

(1) Die Ämter der Fachbereichsleitungen werden Beamten auf Lebenszeit unbeschadet des Absatzes 2 nach Maßgabe des § 22 LBG NRW zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Dies gilt nicht für Ämter, die aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften im Beamtenverhältnis auf Zeit verliehen werden.

(2) Der Kreisausschuss kann bestimmen, dass Ämter im Sinne der Absatzes 1 ausnahmsweise direkt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden.

§ 17

Bestellung der Schulleitung

Über die Zustimmung gemäß § 61 Abs. 4 Schulgesetz NRW zu der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber entscheidet der Kreisausschuss.

§ 18

Gleichstellungsbeauftragte (zu § 3 Abs. 2 KrO NRW)

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt im Rahmen der Gesetze bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Kreises mit, die die Belange von Frauen berühren, Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Verbesserung der beruflichen Situation der in der Verwaltung beschäftigten Frauen betreffen. Sie fördert mit eigenen Initiativen die Verbesserung der Situation von Frauen sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Beratung und Unterstützung von Frauen in Einzelfällen bei der beruflichen Förderung und der Beseitigung von Benachteiligung. Eine Rechtsberatung ist unzulässig.

(2) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Gleichstellungsbeauftragten. Er trägt dafür Sorge, dass die Gleichstellungsbeauftragte die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen erhält und ihre Auffassung zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei der Meinungsbildung berücksichtigt wird.

§ 19

Anregungen und Beschwerden (zu § 21 KrO NRW)

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Kreistag zu wenden. Ist eine Anregung oder Beschwerde von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so müssen sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.

(2) Die Anregungen oder Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich des Kreises Coesfeld fällt. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreises Coesfeld fallen, sind vom Landrat an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Petent/Die Petentin ist hierüber zu unterrichten.

(3) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung durch den Kreistag oder Kreisaus-

schuss vom Landrat an die zuständige Fachabteilung weiterzuleiten.

(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die gemäß gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW ausschließlich der Kreistag oder für die nach den Bestimmungen der KrO NRW oder dieser Hauptsatzung der Landrat zuständig ist. Ist der Kreisausschuss nicht zuständig, überweist er die Anregung oder Beschwerde zur Erledigung an die zur Entscheidung berechnete Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnete Stelle nicht gebunden ist. Ist der Kreisausschuss zuständig, so bleiben die mitberatenden Zuständigkeiten der Fachausschüsse gegenüber dem Kreisausschuss unberührt.

(5) Dem Petenten/Der Petentin kann aufgegeben werden, die Anregung oder Beschwerde in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(6) Von der Prüfung einer Anregung oder Beschwerde soll abgesehen werden, wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn sie gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält. Von einer Prüfung der Anregung oder Beschwerde kann abgesehen werden, solange das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.

(7) Der Landrat unterrichtet den Petenten/die Petentin über die Entscheidung über die Anregung oder Beschwerde.

§ 20

Bürgerentscheid (zu § 23 KrO NRW)

(1) Der Kreistag entscheidet unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten nach Eingang eines Bürgerbegehrens, über dessen Zulässigkeit. Unzulässig sind Bürgerbegehren, die den Anforderungen der Absätze 2 bis 5 des § 23 KrO NRW nicht genügen.

(2) Die Entscheidung des Kreistages, ob dem zulässigen Bürgerbegehren entsprochen werden soll, ist unverzüglich zu treffen. Entspricht der Kreistag einem zulässigen Bürgerbegehren nicht, so ist innerhalb von drei Monaten nach der Entscheidung des Kreistages über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ein Bürgerentscheid durchzuführen.

(3) Näheres ist in einer Satzung gemäß Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheids vom 10.07.2004 (GV. NRW. S. 382) zu regeln.

§ 21

Bekanntmachungen (zu § 5 Abs. 5 KrO NRW)

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt für den Kreis Coesfeld“ vollzogen.

(2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang im Kreishaus I in 48653 Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, durch Flugblätter oder ein eigens aus diesem Anlass herausgegebenes Amtsblatt unterrichtet.

(3) Jeweils der wesentliche Teil der Beschlüsse des Kreistages, des Kreisausschusses und der Ausschüsse wird in öffentlicher Sitzung oder durch die Presse der Öffentlichkeit

zugänglich gemacht, soweit im Einzelfall nichts anders bestimmt oder beschlossen ist.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Kreises Coesfeld vom 13.10.2004 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 28.10.2009

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Püning

181/09 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - zur teilweisen Verrohrung des Wasserlaufes 1090 und zur naturnahen Umgestaltung der Bombecker Aa in Havixbeck

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland, 48653 Coesfeld, beantragt die Teilverrohrung (ca. 300 m) des Wasserlaufes 1090 und die naturnaher Umgestaltung eines ca. 240 m langen Abschnitts der Bombecker Aa in Havixbeck.

Es handelt sich bei der vorgesehenen Maßnahme um einen Gewässerausbau. Hierfür ist gem. § 31 Wasserhaushaltsgesetz - WHG - eine Genehmigung erforderlich.

Es wurde ein Vorprüfverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3c UVPG in Verbindung mit § 1 UVPG NW durchgeführt.

Hiermit wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Coesfeld, den 09.11.09

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Mollenhauer

182/09 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung einer Schweinemasthaltungsanlage in Lüdinghausen

Herr Berthold Schulze Meinhövel hat die Erweiterung seiner Schweinemasthaltungsanlage auf dem Grundstück Brochtrup 26, 59348 Lüdinghausen (Gemarkung Lüdinghausen-Kirchspiel, Flur 67, Flurstück 17) beantragt.

Gegenstand des Antrages sind die Neuerrichtung und der Betrieb eines weiteren Schweinemaststalles für 1.200 Mastschweine und zweier Flüssiggastanks mit je 4,8 cbm Inhalt. Nach Durchführung der Maßnahme sollen 3.150 Mastschweine gehalten werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Für das geplante Vorhaben ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen.

Die Anlage soll baldigst in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 24.11.2009 bis einschließlich 23.12.2009, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Lüdinghausen, Zimmer 310, Borg 2, 59348 Lüdinghausen
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70, Raum 220, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom Datum der erstmaligen Auslegung bis einschließlich 06.01.2010 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwenderschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG - auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben -, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden. Der Erörterungstermin ist vorgesehen für Mittwoch, den 24.02.2010, ab 10:00 Uhr, im Ausschussszimmer der Burg Lüdinghausen, Amtshaus 14, 59348 Lüdinghausen. Die Erörterung kann bei Bedarf am 25.02.2010 fortgesetzt werden.

Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen (Genehmigungsbescheid) wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, den 03.11.2009

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

183/09 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von Schweinen in Coesfeld

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat Herrn Bernhard Langehaneberg, Brink 5, 48653 Coesfeld, mit Datum 04.11.2009 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 16 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - sowie der Ziffer 7.1 Spalte 1g des Anhangs der 4. BImSchV die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer genehmigungspflichtigen Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von Schweinen mit insgesamt 2.435 Schweinemast- und 1.430 Ferkelplätzen am Standort 48653 Coesfeld, Brink 5.“

Eingeschlossene Entscheidung:
Die Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen.

Die Anlage darf auf dem Grundstück 48653 Coesfeld, Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur 64, Flurstück 119, errichtet und betrieben werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid können Sie Klage beim Verwaltungsgericht Münster erheben. Hierbei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen die Klage

- innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe / Zustellung des Bescheides
- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle eine Ausfertigung erhalten können.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides in der Zeit vom 17.11.2009 bis einschließlich 30.11.2009 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

1. Stadtverwaltung Coesfeld, Bürgerbüro, Zimmer 1, Markt 8, 48653 Coesfeld
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70, Raum 220, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Nebenbestimmungen zum Baurecht/Brandschutz, zum Immissionsschutz, zum Gewässerschutz, zum Veterinärrecht, zur Reststoffverwertung/Abfallentsorgung und zum Landschaftsschutz ergangen ist. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Coesfeld, den 11.11.2009

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

184/09 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung einer Schweinemasthaltungsanlage in Olfen

Herr Josef Mengelkamp hat die Erweiterung seiner Schweinemasthaltungsanlage auf dem Grundstück Sülsen 1, 59399 Olfen (Gemarkung Olfen-Kirchspiel, Flur 34, Flurstück 3, 133, 139) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines neuen Schweinemaststalls, eines neuen Güllebehälters sowie der Umbau der Bullenställe. Nach Durchführung der Maßnahme sollen 2544 Mastschweine und 1000 Ferkel gehalten werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Die Anlage soll sobald wie möglich in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3a-c des Gesetzes über die Umwelt-

verträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 24.11.2009 bis einschließlich 23.12.2009, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Olfen, Zimmer 18,
Kirchstr. 5, 59399 Olfen
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70, Raum 220,
Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom Datum der erstmaligen Auslegung bis einschließlich 06.01.2010 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwenderschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG - auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben -, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert. Der Erörterungstermin ist vorgesehen für Donnerstag, den 18.02.2010, ab 10:00 Uhr, in der Stadtverwaltung Olfen, Zimmer 26, 2. Obergeschoss, Kirchstr. 5, 59399 Olfen.

Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen (Genehmigungsbescheid) wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, den 05.11.2009

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

185/09 - Stadt Dülmen

Öffentliche Bekanntmachung zum Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Dülmen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 08.10.2009 das Einzelhandels- und Zentrenkonzept des Büros Junker und Kruse vom August 2009 als Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Jedermann kann das Einzelhandels- und Zentrenkonzept im Verwaltungsgebäude Overbergpassage, Overbergplatz 3, 2.OG, Zimmer 14 und 16-19, während folgender Zeiten einsehen:

| | |
|------------------|-----------------------------|
| Montag – Freitag | 08.30 – 12.00 Uhr, außerdem |
| Montag | 14.00 – 16.00 Uhr und |
| Donnerstag | 14.00 – 18.00 Uhr |

Darüber hinaus ist das Einzelhandels- und Zentrenkonzept auch im Internet unter der Adresse <http://www.o-sp.de/duelmen/plan/satzung.php> als Download abrufbar.

Dülmen, 02.11.2009

Stadt Dülmen - FB 61 -
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Leushacke
Beigeordneter

186/09 - Bezirksregierung Münster / Stadt Dülmen

Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und der Wertermittlungsergebnisse im Flurbereinigungsverfahren Reken-Rekener Feld

Durch Beschluss vom 03.11.2000 wurde das o. g. Flurbereinigungsverfahren eingeleitet.

Der Flurbereinigungsplan mit seinen gesamten Bestandteilen, der die Ergebnisse des Verfahrens gem. § 58 Abs. 1 FlurbG zusammenfasst, liegt für die Beteiligten zur Einsichtnahme für die Dauer von zwei Wochen aus bei der

Bezirksregierung Münster
- Flurbereinigungsbehörde -
Leisweg 12,
48653 Coesfeld,
Zimmer Nr. 219.

Auslegungsfrist: 07.12.2009 bis 20.12.2009

Geschäftszeiten: Mo. – Fr. von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Flurbereinigungsplan ist die Klage bei dem

Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
- 9. Senat – (Flurbereinigungsgericht)
in 48143 Münster, Aegidiikirchplatz 5

statthaft.

Sie ist gegen die Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde -, Leisweg 12, 48653 Coesfeld, zu richten und muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes bei dem Gericht eingegangen sein. Es wird empfohlen, der Klageschrift zwei Durchschriften beizufügen.

Coesfeld, 16.11.2009

Bezirksregierung Münster
- Flurbereinigungsbehörde -
Leisweg 12
48653 Coesfeld
Im Auftrag
gez. Reuter

187/09 - Sparkasse Westmünsterland

Kraftloserklärungen der Sparkasse Westmünsterland

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 392000691 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 02.11.2009

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld
und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und
Billerbeck
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 335724837 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 03.11.2009

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld
und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und
Billerbeck
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 335724746 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 03.11.2009

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld
und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und
Billerbeck
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 335724811 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 03.11.2009

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld
und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und
Billerbeck
gez. Der Vorstand
